Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

April

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 18

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 3. April 1920.

Inhalt.

Gesetze: die Abänderung des Jagdgesetzes betreffend; die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend; die Änderung des Ortskirchensteuergesetzes und des Landeskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 (GVBl. S. 768 und 778) in der durch die Gesetze vom 15. August 1908 und 8. August 1910 (GVBl. 1908 S. 492 und 1910 S. 463) bewirkten Fassung betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachnung: des Staatsministeriums: Verwaltung der Grunderwerbsteuer; die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen; Vollzugsverordnung zum Reichssiedelungsgesetz vom 11. August 1919; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern: die Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten.

Gesetz.

(Vom 18. März 1920.)

Die Abänderung des Jagdgesetzes betreffend.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. März 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

§ 23 des Jagdgesetzes wird wie folgt abgeändert:

Mit Geldstrafe von 20 bis 150 ℳ wird bestraft, wer den Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung zuwider

a. Wild in Schlingen oder ähnlichen Vorrichtungen fängt,
b. die Jagd mit Laufhunden ausübt oder
c. während der Schonzeit Wild der zu schonenden Arten erlegt oder einfängt,
d. während der in § 18d bezeichneten Zeiten den hiernach und den gemäß § 18e erlassenen Vorschriften zuwider Wild versendet, ausstellt, feilbietet, verkauft oder zum Zweck der Wiederveräußerung ankauft

Neben der Geldstrafe können in dem Falle von Buchstabe a die gebrauchten Schlingen und ähnlichen Vorrichtungen, im Falle von Buchstabe b die verwendeten Hunde und in dem Falle von Buchstabe d das den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildende Wild eingezogen werden ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 2.

Hinter § 23 des Jagdgesetzes ist einzusetzen

§ 23a.

Mit Geldstrafe von 100 bis 5000 ℳ oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne einen Jagdpaß erhalten zu haben die Jagd ausübt,
2. wer seinen Jagdpaß einem anderen zur Benützung überläßt,
3. wer von einem nicht auf seinen Namen ausgestellten oder von einem abgelaufenen oder zurückgezogenen Jagdpaß Gebrauch macht.

Außerdem können die Jagdgeräte, welche der Täter bei der Zuwiderhandlung mit sich geführt oder gebraucht hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht.

Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Haft umzuwandeln.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 23. März 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Killian.

Gesetz.

(Vom 18. März 1920.)

Die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. März 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

§ 26 Absatz 4 des Verwaltungsgebührengesetzes wird wie folgt abgeändert:

Für die Ausstellung eines Jagdpasses wird als Taxe ohne Sportel erhoben:

1. Für die Jagdpässe auf 1 Jahr
   a. für die innerhalb des deutschen Reichsgebiets wohnenden Personen . . . 150 ℳ,
   b. für das staatliche Forstpersonal, die Vorstände der Gemeindeforstämter und für Jagdaufseher . . . . . 50 „,

c. für die außerhalb des deutschen Reichsgebiets wohnenden Personen . . 1500 ℳ;
2. für Wochenjagdpässe . . . . . 25 „ .

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 23. März 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Killian.

Gesetz.

(Vom 18. März 1920.)

Die Änderung des Ortskirchensteuergesetzes und des Landeskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 (GVBl. S. 768 und 778) in der durch die Gesetze vom 15. August 1908 und 8. August 1910 (GVBl. 1908 S. 492 und 1910 S. 463) bewirkten Fassung betreffend.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. März 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

In Artikel 1 Absatz 1 des Ortskirchensteuergesetzes werden die Worte:

„nach § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, mit dem Rechte öffentlicher Korporationen ausgestatteten Kirchen,"

ersetzt durch die Worte:

„nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaften,".

In Artikel 1 Absatz 1 des Landeskirchensteuergesetzes werden die Worte:

„in § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend bezeichneten Kirchen, sowie denjenigen Religionsgesellschaften, welchen sonst als Gesamtheit das Recht öffentlicher Korporationen im Großherzogtum zukommt,"

ersetzt durch die Worte:

„nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaften".

Artikel 2.

Für die Wahlen, die nach dem Ortskirchensteuergesetz und dem Landeskirchensteuergesetz vorzunehmen sind, können die einzelnen Religionsgesellschaften mit Genehmigung des Staats-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ministeriums Stimmberechtigung und Wählbarkeit auf das weibliche Geschlecht ausdehnen, das Wahlalter auf 20 Jahre herabsetzen, das Erfordernis der selbständigen Lebensstellung als wegfallend erklären und die in Artikel 4 Absatz 3 des Ortskirchensteuergesetzes aufgeführten Gründe des Ausschlusses von der Stimmberechtigung mit Ausnahme derjenigen des § 3 Absatz 3 der badischen Verfassung beseitigen oder ändern.

In gleicher Weise kann auch die Zahl der Gemeindegenossen, für die eine besondere Vertretung zu bestellen ist, und die Zahl der Vertreter selbst (Artikel 6 Absatz 1 des Ortskirchensteuergesetzes) erhöht werden.

Artikel 3.

Der Artikel 6 Absatz 1 des Landeskirchensteuergesetzes wird ersetzt durch folgende Bestimmung:

„Die Vertretung der Kirchengenossen (Artikel 5) kann ausschließlich aus weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt werden. Soweit die Vertretung der Kirchengenossen aus allgemeiner Wahl derselben hervorgeht, sind sämtliche Mitglieder ohne Unterschied gleichberechtigt. Mitglieder, die aus besonderen Wahlen der Geistlichen hervorgehen, dürfen nur mitwirken, soweit ihre Zahl ein Fünftel der Gesamtvertretung nicht übersteigt. Die Mitwirkung von Mitgliedern, die von der obersten Kirchenbehörde ernannt werden, ist nur zulässig, soweit ihre Zahl nicht mehr als ein Zehntel der Vertretung beträgt."

Artikel 4.

Artikel 15 des Landeskirchensteuergesetzes erhält folgende Fassung:

„Die allgemeine Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr fünf Pfennig Vermögenssteuer und an Einkommensteuer fünfunddreißig vom Hundert der staatlichen Normalsteuersätze (Artikel 21 Absatz 1, 21a des Einkommensteuergesetzes) nicht übersteigen."

Übergangsbestimmung.

Die Erhebung der Kirchensteuern erfolgt bis zu weiterer gesetzlicher Regelung auf Grund der derzeitigen badischen Gesetze.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts wird ermächtigt, die für den Vollzug dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen, soweit erforderlich unter Abweichung von den Bestimmungen des Landeskirchensteuergesetzes und des Ortskirchensteuergesetzes, zu treffen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 23. März 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 27. Januar 1920.)

Verwaltung der Grunderwerbsteuer.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes auf Grund des § 2 der Verordnung des Reichsministers der Finanzen über die Verwaltung der Grunderwerbsteuer vom 23. September 1919, Reichs-Gesetzblatt Seite 1711, in der Fassung der Verordnung vom 6. November 1919, Reichs-Gesetzblatt Seite 1874, was folgt:

Als Hilfsstellen der mit der Verwaltung der Grunderwerbsteuer betrauten Finanzämter und Hauptsteuerämter werden die Notariate, die Grundbuchämter und in den Gemeinden, in denen das reichsrechtliche Grundbuch noch nicht als angelegt gilt, die Ratschreiber bestellt. Es werden diesen Hilfsstellen folgende Befugnisse erteilt:

1. Die Notariate und die Grundbuchämter sind befugt, die in § 24 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 vorgesehene Bescheinigung in den Fällen zu erteilen, wo sie ein dem Eigentumsübergang zu Grunde liegendes Grundstücksveräußerungsgeschäft beurkunden, sofern es sich dabei um einen von der Grunderwerbsteuer befreiten Eigentumswechsel handelt oder der Hilfsstelle bekannt ist, daß einer der nach § 20 Absatz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes für die Steuer haftenden Beteiligten zahlungsfähig ist.

2. Die Grundbuchämter sind weiter befugt, die in § 24 des Grunderwerbsteuergesetzes vorgesehene Bescheinigung in den Fällen zu erteilen, wo dem Eigentumswechsel kein Veräußerungsgeschäft vorausgegangen ist, sofern es sich dabei um einen von der Grunderwerbsteuer befreiten Eigentumswechsel handelt oder der Hilfsstelle bekannt ist, daß einer der nach § 20 Absatz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes für die Steuer haftenden Beteiligten zahlungsfähig ist.

3. In den Gemeinden, in denen das reichsrechtliche Grundbuch noch nicht als angelegt gilt, ist der Ratschreiber befugt, die in § 24 des Grunderwerbsteuergesetzes vorgesehene Bescheinigung in den Fällen zu erteilen, wo der Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch kein von einem badischen Notar beurkundetes Veräußerungsgeschäft zu Grunde liegt, sofern es sich dabei um einen von der Grunderwerbsteuer befreiten Eigentumswechsel handelt oder der Hilfsstelle bekannt ist, daß einer der nach § 20 Absatz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes für die Steuer haftenden Beteiligten zahlungsfähig ist.

Karlsruhe, den 27. Januar 1920.

Das Staatsministerium.
Geiß.

Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 5. Februar 1920.)

Die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel 1.

In § 106 der Verordnung über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Kostenverordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8 Januar 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1909 Seite 4) tritt an Stelle von Absatz 1 folgende Bestimmung:

1. Gemeindediener erhalten
   a. für eine Zustellung 20 Pfennig;
   b. für die Anheftung einer Verfügung oder Bekanntmachung an die für amtliche Bekanntmachungen in der Gemeinde bestimmte Stelle und für die darüber auszustellende Beurkundung zusammen 30 Pfennig;
   c. für eine Verkündung mittels der Schelle oder durch Umsagen die von der Verwaltungsbehörde nach der Verschiedenheit der Orte besonders festgesetzte Gebühr, mindestens aber 40 Pfennig;
   d. für eine Behändigung 10 Pfennig.

Artikel 2.

Zu den Gebühren der §§ 71 und 106 der Kostenverordnung wird, solange zu den Gebühren gemäß §§ 6 ff. der Gemeindegebührenordnung ein Zuschlag erhoben wird, derselbe Zuschlag mit der Maßgabe gewährt, daß die sich hiernach ergebenden Beträge auf die nächste durch 5 teilbare Zahl nach oben aufzurunden sind.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1920 in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Februar 1920.

Das Staatsministerium.
Geiß.

Killian.

Vollzugsverordnung

zum Reichssiedelungsgesetz vom 11. August 1919.

(Vom 13. Februar 1920.)

Im Namen des badischen Volkes verordnet das Staatsministerium zum Vollzug des Reichssiedelungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1429) und der Aus-

führungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 26. September 1919 (Zentralblatt für das deutsche Reich 1919 Seite 1143), die nachstehend zum Abdruck gebracht werden, folgendes:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne des § 1 des Reichssiedelungsgesetzes und des § 1 Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen ist das Staatsministerium und im Sinne des § 25 des Gesetzes das Finanzministerium.

Im übrigen ist Landeszentralbehörde im Sinne des Reichssiedelungsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen das Arbeitsministerium.

§ 2.

Das Staatsministerium bestimmt, welche Unternehmungen als gemeinnützige im Sinne des Reichssiedelungsgesetzes anzusehen sind und setzt die näheren Bedingungen fest. Das Arbeitsministerium überwacht den Geschäftsbetrieb.

§ 3.

Als Erwerb von Land zu Siedelungszwecken im Sinne des Reichssiedelungsgesetzes ist es auch anzusehen, wenn Land erworben wird, um es in neuer Rechtsform weiter zu begeben.

§ 4.

Zu Anordnungen nach § 22 des Reichssiedelungsgesetzes ist das Bezirksamt zuständig. Die Zulässigkeit der Zwangspachtung oder Enteignung nach § 24 des Reichssiedelungsgesetzes wird vom Landeskommissär ausgesprochen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Februar 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Killian.

Ausführungsbestimmungen zum Reichssiedelungsgesetze.

(Veröffentlicht in Nr. 37 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 30. September 1919.)

Gemäß § 26 des Reichssiedelungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 155 Seite 1429) wird bestimmt:

Zu § 1.

1. Den Landeszentralbehörden bleibt die Bestimmung überlassen, welche Siedlungen als solche im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes anzusehen sind, ob Siedlung insbesondere auch

dann vorliegt, wenn lediglich die Rechtsform von Betrieben geändert wird, — etwa, wenn Pachtstellen, die als solche vor Erlaß der Verordnung bestanden, in das Eigentum des Pächters überführt werden.

2. Die Länder können bei Abgrenzung der Ansiedlungsbezirke sich zu gemeinsamem Vorgehen zusammentun, insbesondere auch für ihre gesamten Gebiete oder für Teile davon gemeinsame Siedlungsunternehmungen ins Leben rufen oder bestehenden sich anschließen.

3. Die nach § 1 zu bildenden gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen sind spätestens am 1. Dezember 1919 zu begründen.

4. Den Landeszentralbehörden bleibt es überlassen, zu bestimmen, in welcher Weise die Wohnungszentralbehörde des betreffenden Landes an der staatlichen Aufsicht über das Siedlungswesen zu beteiligen ist.

Zu § 2.

1. Als Staatsdomänen im Sinne der Verordnung gelten sämtliche in Staatseigentum oder unter staatlicher Verwaltung stehende Güter, also auch die zu den Staatsnebenfonds gehörenden.

2. Domänen, deren Pachtvertrag erst nach Inkrafttreten der Verordnung vom 29. Januar 1919 abgelaufen ist, die aber bereits vor diesem Tage neu verpachtet worden sind, brauchen erst nach Ablauf des neuen Pachtvertrags den gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen angeboten zu werden.

Zu § 3.

Die Entscheidung darüber, was als unbewirtschaftetes oder im Wege der dauernden Brennkultur oder zur Torfnutzung verwendetes Moorland oder als anderes Ödland anzusprechen ist, treffen die Landeszentralbehörden.

Zu § 4.

Der Begriff „Grundstück" ist im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen und trifft jeden einheitlich bewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundbesitz. Nicht der Umstand ist entscheidend, wie das Grundstück im Grundbuch, insbesondere ob es auf einem oder auf mehreren Grundbuchblättern eingetragen ist, sondern allein die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit.

Zu § 7.

Den Ländern wird es überlassen, notfalls Verwaltungszwangsmaßnahmen festzusetzen, um die Besichtigungsbefugnis der Vorkaufsberechtigten zu gewährleisten.

Zu § 12.

1. Die nach § 12 zu bildenden Landlieferungsverbände sind spätestens bis zum 1. Dezember 1919 zu begründen. Zur Übertragung der Aufgaben der Landlieferungsverbände auf die gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen ist deren Einverständnis Voraussetzung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Die Landlieferungsverbände haben Verzeichnisse zu führen, aus denen die Zahl der großen Güter ihres Bezirks unter besonderer Kenntlichmachung der Veränderungen durch Zugänge und Abgänge jederzeit ersichtlich ist.

Zu § 13.

Als bereitgestellt für Siedlungszwecke gilt Land, wenn dadurch Siedlungen im Sinne des § 1 des Gesetzes begründet werden.

Zu § 15.

Bei Bemessung der Entschädigung sind etwaige Verbesserungen des Grund- und Bodens, der Gebäude und des Inventars mitzuberücksichtigen.

Zu § 16.

1. Über die Frage auf welche Güter die Voraussetzungen des § 16 zutreffen, entscheidet, sofern die Länder nichts anderes bestimmen, endgültig der gemäß § 15 zu bildende Ausschuß.

2. Als schlecht bewirtschaftet können insbesondere auch solche Güter bezeichnet werden, bei denen die Zahl der ständig beschäftigten einheimischen Arbeiter oder die Zahl der bereitstehenden Wohnungen für solche in auffälligem Mißverhältnisse zur Größe des Gutes steht.

Anderseits können die Landeszentralbehörden nähere Bestimmungen dahingehend treffen, daß die Landlieferungsverbände von den für den Erwerb durch Enteignung in Betracht kommenden großen Gütern (§§ 15, 16) diejenigen für eine längere genau zu bestimmende Frist von der Zulässigkeit der Enteignung freistellen oder sie zuletzt für die Enteignung in Anspruch nehmen, deren Eigentümer die meisten Siedlungen schaffen oder freiwillig das meiste geeignete Siedlungsland zu angemessenem Preise (§ 13 1 und 3) bereitstellen.

Zu § 18.

Welche Kosten dem Erwerbspreis zugerechnet werden dürfen, bleibt der Vereinbarung zwischen den Landlieferungsverbänden und den Siedlungsunternehmungen vorbehalten. Soweit zwischen ihnen eine Einigung hierüber nicht zustande kommt, entscheidet endgültig der ständige Ausschuß (§ 15).

Zu § 22.

1. Inländische Arbeiter können als ständig beschäftigt angesehen werden, wenn sie mindestens 1 Jahr ohne wesentliche Unterbrechung in einem zur Landabgabe (§ 24) verpflichteten Betriebe beschäftigt sind.

2. Auf forstwirtschaftliche Arbeiter finden die Vorschriften der §§ 22—24 entsprechende Anwendung, wenn sie regelmäßig je 100 Tage mindestens 2 Jahre lang in einem forstwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt sind.

Zu § 23.

Den Ländern bleiben Maßnahmen dahingehend überlassen, wie den gemäß §§ 22—24 mit Pachtland versehenen Arbeitern auf Wunsch die Ansiedlung zu Eigentum erleichtert werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 24.

Den Ländern bleibt es überlassen, die Regelung der Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Entschädigung entsprechend den §§ 3 und 15 zu treffen.

Zu § 25.

Den Ländern bleiben Maßnahmen dahingehend überlassen, soweit Land zur Hebung bestehender Kleinbetriebe nicht zu Eigentum zur Verfügung gestellt wird, den Eigentümern dieser Kleinbetriebe ein Vorkaufsrecht auf das ihnen zur Verfügung gestellte Land einzuräumen für den Fall, daß die Domäne gemäß § 2 bei Ablauf des Pachtvertrags aufgeteilt wird.

Zu § 26.

Werden von den Landeszentralbehörden Beamte für die Beurkundung von Verträgen bestimmt, durch die sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem im Deutschen Reiche liegenden Grundstück zur Schaffung neuer Ansiedlungen oder zur Hebung bestehender Kleinbetriebe zu übertragen, so stehen die von diesen Beamten aufgenommenen Verträge den gerichtlichen Urkunden gleich, wenn sie in der für solche Urkunden vorgesehenen Form aufgenommen und als Siedlungssachen bezeichnet werden.

Berlin, den 26. September 1919.

Der Reichsarbeitsminister.
gez. Schlicke.

Bekanntmachung.

(Vom 18. März 1920.)

Die Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten.

Der Absatz 1 des § 5 der mit Bekanntmachung vom 5. September 1903, die Einrichtung von Untersuchungsämtern für ansteckende Krankheiten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 170) zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Dienstordnung der Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten erhält folgenden Zusatz:

„Die Abgabe von Gefäßen durch die Apotheken erfolgt nur gegen ärztliches Rezept. Diese Rezepte sind durch die Apotheker zu sammeln und monatlich dem Untersuchungsamt einzusenden. Das Untersuchungsamt überweist für diesen Zweck mit den Versandgefäßen die erforderliche Anzahl freigemachter Briefumschläge".

Karlsruhe, den 18. März 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
A. A.:
Schwoerer.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Gähler. Braun.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. 19

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 3. April 1920.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe für 1920.

Verordnung.

(Vom 30. März 1920.)

Die Arzneitaxe für 1920.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichs-Strafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird unter Aufhebung der Verordnung vom 18. Februar 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31) verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. April 1920 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der vom Reichsministerium des Innern neu herausgegebenen „3. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920", die in amtlicher Ausgabe im Buchhandel erschienen ist, zu richten.

Karlsruhe, den 30. März 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Gartner.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 20

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 7. April 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Arbeitsministers als Staatskommissar für wirtschaftliche Demobilmachung: Arbeitszeit in den Handwerksbetrieben; die Einstellung von Lehrlingen in Bäckereien.

Verordnung.

(Vom 1. April 1920.)

Arbeitszeit in den Handwerksbetrieben.

Im Interesse des ungestörten Fortgangs der landwirtschaftlichen Arbeiten wird auf Grund von Ziffer VII Absatz 3 der Anordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1334) und der dazu ergangenen Nachtragsverordnung vom 17. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1436) verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Inhaber von Handwerksbetrieben in ländlichen Gemeinden, in denen ausschließlich oder vorwiegend Geräte, Werkzeuge, Maschinen oder andere Gebrauchsgegenstände für landwirtschaftliche Betriebe hergestellt oder ausgebessert werden, wie namentlich Sattler, Schreiner, Schmiede, Wagner usw., die höchstens 10 Arbeiter und Lehrlinge beschäftigen, erhalten die Erlaubnis, die bei ihnen verwendeten Arbeitskräfte täglich ebenso lange zu beschäftigen, wie dies für landwirtschaftliche Arbeiter am gleichen Orte durch die vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 111) oder durch tarifliche Vereinbarungen festgesetzt ist.

§ 2.

In welchen Gemeinden und Betrieben im Einzelfall die achtstündige tägliche Arbeitszeit überschritten werden darf und für welche Dauer, entscheidet das Bezirksamt im Benehmen mit den zuständigen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Für die über 8 Stunden hinaus geleistete tägliche Arbeitszeit ist der tarifmäßige oder sonst übliche Lohnzuschlag, mindestens aber 25 Prozent des Stundenlohnes oder des Akkordverdienstes zu gewähren.

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 1. April 1920.

Der Arbeitsminister als Staatskommissar für wirtschaftliche Demobilmachung.

Rückert.

Schnepf.

Verordnung.

(Vom 1. April 1920.)

Die Einstellung von Lehrlingen in Bäckereien.

Auf Grund der durch die Verordnung des Bundesrats vom 7. November 1918, die wirtschaftliche Demobilmachung betreffend (Reichs-Gesetzblatt Seite 1292) erteilten Ermächtigung wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Bis zu einer endgültigen Regelung der Angelegenheit im Sinne des § 128 Absatz 2 der Gewerbeordnung dürfen in gewerblichen Bäckereien Lehrlinge nicht eingestellt werden.

§ 2.

§ 1 gilt nicht für Bäckermeister, die ihre Söhne als Lehrlinge einstellen wollen. Kriegsbeschädigte Bäckermeister, die wirtschaftlich nicht in der Lage sind, sich einen Bäckergehilfen zu halten, aber infolge ihrer Beschädigung auf Hilfe im Betriebe angewiesen sind und zurzeit keinen Lehrling beschäftigen, dürfen einen Lehrling einstellen. Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift zutreffen, entscheidet das Bezirksamt nach Anhörung der örtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen des Bäckergewerbes.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Karlsruhe, den 1. April 1920.

Der Arbeitsminister als Staatskommissar für wirtschaftliche Demobilmachung.

Rückert.

Schnepf.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 21

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 7. April 1920.

Inhalt.

Gesetz: Nachtrag zu dem Gesetze über die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1918 und 1919.

Gesetz.

(Vom 30. März 1920.)

Nachtrag zu dem Gesetze über die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1918 und 1919.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 26. März 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die dem Gesetze vom 25. März 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69) als Beilage 1 beigefügte Übersicht der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung für die Jahre 1918 und 1919 und die als Beilage 2 beigefügte Zusammenstellung der Voranschläge der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1918 und 1919, beide ergänzt durch die Nachtrags-Gesetze vom 6. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 185) und vom 1. August 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 443) erfahren die aus der Anlage ersichtlichen weiteren Änderungen.

Artikel 2.

Der hiernach festgestellten Mehrausgabe der allgemeinen Staatsverwaltung mit 32 123 165 ℳ steht die mit Gesetz vom 1. August 1919 festgestellte Mehreinnahme von 28 086 035 ℳ gegenüber. Um die mithin verbleibende restliche Mehrausgabe von 4 037 130 ℳ erhöht sich der in Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1918 auf 33 658 201 ℳ berechnete Fehlbetrag; dieser beläuft sich somit im ganzen auf 37 695 331 ℳ.

Artikel 3.

Der weitere Fehlbetrag im Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung von (37 695 331 ℳ — 33 658 201 ℳ =) 4 037 130 ℳ ist in der gleichen Weise zu decken, wie

7

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

es in dem Gesetz vom 25. März 1918 für den dort festgestellten Fehlbetrag vorgesehen ist. Auch im übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beschaffung usw. der Deckungsmittel auf den nach der Anlage erforderlichen weiteren Bedarf an solchen entsprechende Anwendung.

Artikel 4.

Die direkten und indirekten Steuern, die in den Monaten April bis mit September 1920 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Reichs- oder Landesgesetze Änderungen bereits verfügt worden sind oder noch verfügt werden, nach den zurzeit geltenden Gesetzen und Steuersätzen zu erheben.

Artikel 5.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Ministerium der Finanzen beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 30. März 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Killian.

Anlage.

Den in Beilage 1 und 2 des Finanzgesetzes vom 25. März 1918 und in der Anlage z den Nachträgen zu diesem Gesetze vom 6. Juli 1918 und vom 1. August 1919 aufgeführten Ausgaben und Einnahmen treten infolge der Nachträge VII und VIII zum Staatsvoranschlag für 1918/19*) unter den nachbezeichneten Abteilungen und Titeln die beigefügten Beträge hinzu.

	Ordentlicher Etat für 1919.	Außerordentlicher Etat für 1919
	ℳ	ℳ
I. Allgemeine Staatsverwaltung.		
(Beilage 1 des Finanzgesetzes.)		
Ausgabe.		
B. Ministerium der Justiz.		
Titel IX. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	—	1 088 000
„ X. Fürsorgeerziehung	—	40 000
„ XI. Strafanstalten	—	100 000
Summe B.	—	1 228 000
C. Ministerium des Kultus und Unterrichts.		
Titel II. Kultus	51 800	1 735 100
„ III. Unterrichtswesen, VII. Nachtrag	94 610	1 659 000
VIII. „	—	484 000
„ IV. Wissenschaften und Künste	—	20 000
Summe C.	146 410	3 898 100
D. Ministerium des Innern		
Titel II. Landeskommissäre	—	130 000
„ IX. Bezirksverwaltung und Polizei	—	14 033 000
„ X. Allgemeine Sicherheitspolizei	—	9 600
„ XV. Für Bearbeitung der Landesstatistik	—	90 000
Übertrag	—	14 262 600

*) Wo nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Beträge auf den VII. Nachtrag.

	Ordentlicher Etat für 1919.	Außerordentlicher Etat für 1919.
	ℳ	ℳ
Übertrag . .	—	14 262 600
Titel XVIa. Übergangswirtschaft	—	1 837 430
„ XVII. Förderung der Landwirtschaft	—	150 000
„ XVIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	—	1 977 000
Summe D. . .	—	18 227 030
D¹. Ministerium für militärische Angelegenheiten.	—	60 000
D². Ministerium für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten (Arbeitsministerium).		
Titel I. Ministerium	—	35 000
„ II. Kriegsbeschädigtenfürsorge und Kriegshinterbliebenenfürsorge	—	1 500 000
Summe D 2 . .	—	1 535 000
E. Finanzministerium.		
Titel III. Hochbauwesen	—	83 000
„ X. Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung, VIII. Nachtrag	—	5 702 000
„ XI. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen, VIII. „	—	14 968 000
Summe E . .	—	20 753 000
Hiezu „ B . .	—	1 228 000
„ „ C . .	146 410	3 898 100
„ „ D . .	—	18 227 030
„ „ D¹. . .	—	60 000
„ „ D². . .	—	1 535 000
Gesamtsumme der Ausgabe . .	146 410	45 701 130
Einnahme.		
C. Ministerium des Innern.		
Titel III. Bezirksverwaltung und Polizei	—	10 917 875

	Ordentlicher Etat für 1919.	Außerordentlicher Etat für 1919.
	ℳ	ℳ
D. Finanzministerium.		
Titel V. Allgemeine Kassenverwaltung, VIII. Nachtrag	—	2 806 500
hierzu Summe C . .	—	10 917 875
Gesamtsumme der Einnahme . .	—	13 724 375
verglichen mit der Gesamtsumme der Ausgabe von . .	146 410	45 701 130
verbleibt Mehrbetrag der Ausgabe von . .	146 410	31 976 755
zusammen . .	32 123 165	

II. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

(Beilage 2 des Finanzgesetzes.)

A. Verkehrsanstalten.

Ausgabe.

Kapitel 1 a. Ministerialabteilung für das Eisenbahnwesen . .	1 775	—
Kapitel 1 b. Eisenbahnbetriebsverwaltung.		
Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	813 000	—
„ II. Andere persönliche Ausgaben und Löhne, VIII. Nachtrag . . .	10 650 000	—
„ IV. Wohlfahrtspflege VII. „ . . .	1 150 000	—
VIII. „ . . .	15 182 500	—
„ VI. Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen, VII. Nachtrag	395 000	—
VIII. „	4 900 000	—
„ VII. Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen, VII. Nachtrag	1 200 000	—
VIII. „	7 770 000	—
Summe der Ausgabe. Kapitel 1 . .	42 062 275	—

	Ordentlicher Etat für 1919.	Außerordentlicher Etat für 1919.
	ℳ	ℳ
Kapitel 2. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung.		
Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	4 900	—
Hiezu Summe Kapitel 1 . .	42 062 275	—
Summe A. . .	42 067 175	—
B. Eisenbahnbau.		
Ausgabe.		
a. Badische Staatseisenbahnen.		
Titel I. Neue Bahnen*)	—	2 400 000
„ II. Bestehende Bahnen	—	772 000
„ III. Stationen	—	1 661 100
„ IV. Werkstätteanlagen	—	10 000
„ V. Fahrzeuge	—	9 800 000
„ VI. Verschiedene Ausgaben	—	1 000 000
Summe a . .	—	15 643 100
e. Nebeneisenbahnen.		
(Vorschuß an die badischen Lokaleisenbahnen A.G. in Karlsruhe)	—	320 000
Summe der Ausgabe . .	—	15 963 100
Einnahme.		
Titel II. Sonstige Einnahmen (Vorschuß-Rückerstattung der badischen Lokaleisenbahnen A.G. in Karlsruhe), VIII. Nachtrag	—	320 000
Hiernach Mehrausgabe B. Eisenbahnbau . .	—	15 643 100

*) Vergleiche Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 1920, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend.

		Ordentlicher Etat für 1919.	Außerordentlicher Etat für 1919.
		ℳ	ℳ
	C. Eisenbahnschuldentilgungskasse.		
	Ausgabe.		
	a. Eigentliche Ausgaben.		
Titel	I a. Zur Deckung von Fehlbeträgen beim Eisenbahnbetrieb und bei der Bodenseedampfschiffahrt (einschließlich des badischen Anteils an der Main-Neckarbahn), VIII. Nachtrag	42 067 175	—
„	II. Schuldzinsen, VIII. „	700 000	—
„	IV. Bauaufwand, VIII. „	15 643 100	—
	Summe der Ausgabe . .	58 410 275	—
	Einnahme.		
	b. Schuldaufnahme.		
Titel	VI. Durch Begebung von Schuldverschreibungen oder durch Bareinzahlungen auf das Staatsschuldbuch oder durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln, VIII. Nachtrag	58 410 275	—

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 22

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 8. April 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern und des Arbeitsministeriums: die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden.

Verordnung.

(Vom 31. März 1920.)

Die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.

Aufgrund der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt 1916 Seite 1355, 1917 Seite 379), der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915, 5. Juni und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 607, 728, 1916 Seite 439, 673) sowie aufgrund der Bundesratsverordnung vom 7. November 1918, die wirtschaftliche Demobilmachung betreffend (Reichs-Gesetzblatt Seite 1229) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Kaffees sowie Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungsstätten aller Art sind um 11 Uhr abends zu schließen. Für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffees sowie Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, können die Bezirksämter in dem durch § 3 der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1355) gegebenen Rahmen Ausnahmen zulassen.

Die für den Wirtschafts- oder Kaffeebetrieb bestimmten Räume, Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, die Theater, Lichtspielhäuser und Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, dürfen nach dem in Absatz 1 für die Schließung bestimmten Zeitpunkt nur noch für die dringlichsten Aufräumungsarbeiten, aber nicht länger als eine halbe Stunde und nur insoweit beleuchtet werden, als es die Aufräumungsarbeiten erfordern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 2.

Unberührt von dieser Vorschrift bleiben ortspolizeiliche Vorschriften, durch welche die Polizeistunde auf eine frühere Zeit als 11 Uhr festgesetzt wird, sowie die Befugnis zur Abkürzung der Polizeistunde, die den Bezirksämtern gemäß § 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1907, die Polizeistunde betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303) eingeräumt ist. Die Stunde der Schließung eines Betriebs ist zugleich Polizeistunde im Sinne des § 365 Reichs-Strafgesetzbuches.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1920 in Kraft; auf den gleichen Tag treten die Verordnungen vom 18. Oktober 1919, 9. Januar 1920, 11. März 1920, die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1919 Seite 513, 1920 Seite 6 und 46) außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 31. März 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Arbeitsministerium.
Rückert.

Braun.

Schnepf.

Verordnung.

(Vom 31. März 1920.)

Die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden.

Auf Grund der Ermächtigung in § 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 15. Juli 1918, die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 36 Seite 221), wird auf Antrag des Oberrats der Israeliten mit Wirkung vom 1. Januar 1920 an verordnet, wie folgt:

Das Ortskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 in der durch die Gesetze vom 8. August 1910 und vom 18. März 1920 bewirkten Fassung wird für die israelitische Religionsgemeinde Baden-Baden im ganzen für anwendbar erklärt mit dem Vorbehalt, daß die Bestimmung in § 5 der vom Oberrat der Israeliten erlassenen Besteuerungsordnung vom 6. September 1895 (Verordnungsblatt des Oberrats der Israeliten Nr. IX Seite 63) in Geltung bleibt. Die übrigen Bestimmungen der genannten Besteuerungsordnung (Fassung vom 10. Mai 1911) werden, soweit sie die Erhebung der laufenden Kirchensteuer betreffen, für die israelitische Religionsgemeinde BadenBaden außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 31. März 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Hummel.

Asal.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 23

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 10. April 1920.

Inhalt.

Gesetze: die Aufbringung des Gemeindeaufwands betreffend; über die Vereinigung der Gemeinde Kirchheim mit der Stadtgemeinde Heidelberg; über die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes.
Verordnung: des Staatsministeriums: die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen.

Gesetz.

(Vom 25. März 1920.)

Die Aufbringung des Gemeindeaufwands betreffend.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 25. März 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

§ 78 der Gemeinde- und der Städteordnung wird folgendermaßen abgeändert:

Als Absatz 1 ist neu einzufügen:

„Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß Personen, welche sich in einer Gemeinde aufhalten, ohne daselbst einen Wohnsitz zu haben, und deren Aufenthalt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, zur Deckung der der Gemeinde für Unterbringung der Bevölkerung, deren Versorgung mit Lebensmitteln und Aufgaben ähnlicher Art entstehenden Kosten durch Erhebung von Abgaben herangezogen werden."

Der bisherige einzige Absatz 1 des § 78 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„Auf gleiche Weise kann bestimmt werden, daß in Badeorten, klimatischen und anderen Kurorten zur gänzlichen oder teilweisen Deckung des Aufwands der für Kurzwecke getroffenen Veranstaltungen von den daran Beteiligten Kurtaxen zu entrichten sind."

Artikel 2.

Das Gesetz vom 22. April 1918, die Gemeinde-Einkommenbesteuerung betreffend, gilt auch für das Jahr 1920. In Artikel 1 sind zwischen den Worten „welche" und „der Er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hebung" die Worte einzufügen: „nach dem Gesetz vom 4. September 1918, die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 304)".

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 30. März 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Killian.

Gesetz

über die Vereinigung der Gemeinde Kirchheim mit der Stadtgemeinde Heidelberg.

(Vom 26. März 1920.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 26. März 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Gemeinde Kirchheim wird auf 1. April 1920 mit der Stadtgemeinde Heidelberg zu einer Gemeinde vereinigt.

§ 2.

In öffentlich rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Kirchheim die gleiche Wirkung zu wie jenem in Heidelberg. Die Bürger der Gemeinde Kirchheim gelten als Stadtbürger von Heidelberg, sobald und solange sie Einwohner des Stadtbezirks sind.

§ 3.

Denjenigen Bürgern von Kirchheim, die sich bei der Vereinigung der beiden Gemeinden im Bürgergenuß befinden oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen und das Einkaufsgeld entrichtet haben, wird dieser Genuß auch fernerhin gestattet. Den Bürgergenuß erhalten ferner diejenigen Söhne von Ortsbürgern, die am Eingemeindungstage das 10. Lebensjahr zurückgelegt haben, innerhalb spätestens 15 Jahren nach der Eingemeindung das angeborene Bürgerrecht antreten und zur Zeit des Einrückens und Bezugs des Bürgergenusses ihren Wohnsitz im Bereich der bisherigen Gemarkung Kirchheim haben. Das gleiche gilt für Bürgerwitwen aus Ehen, die vor Ablauf dieser 15 Jahre geschlossen sind.

Mit dem Heimfall des letzten von einem ortsbürgerlichen Genußberechtigten benützten Loses erlöschen auch die Genußrechte der Pfarr- und Schuldienste.

Die nach dem 1. Januar 1919 erfolgte Bürgeraufnahme zufolge Einkaufs gewährt keinen Anspruch auf Bürgergenuß. Das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld (§§ 33 und 37 des Bürgerrechtsgesetzes) wird zurückerstattet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 4.

Sofern die Verwendung von Allmendgut für öffentliche Zwecke einschließlich Zwecke der Industrie, des Handels, des Verkehrswesens oder der baulichen Entwicklung notwendig wird, können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung den Genußberechtigten für den landwirtschaftlichen Betrieb gleichwertige Ersatzgrundstücke auf der Gemarkung Kirchheim zugewiesen oder es kann an Stelle des Bürgergenusses eine Geldrente gewährt werden.

§ 5.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats Heidelberg treten diesem 3 vom Gemeinderat Kirchheim aus seiner Mitte gewählte Mitglieder mit vollem Stimmrecht bei. An ihre Stelle treten, falls sie vor der nächsten Erneuerungswahl ausscheiden sollten, die vom Gemeinderat Kirchheim gleichzeitig gewählten Ersatzleute.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Heidelberger Stadtverordneten treten diesen 8 Mitglieder des Bürgerausschusses von Kirchheim bei, welche die Gemeindeverordneten von Kirchheim aus ihrer Mitte wählen. An ihre Stelle treten, falls sie vor der nächsten Erneuerungswahl ausscheiden sollten, die von den Gemeindeverordneten in Kirchheim gleichzeitig gewählten Ersatzleute.

§ 6.

Das Ministerium des Innern ist, soweit erforderlich unter Mitwirkung der anderen Ministerien, mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 30. März 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Killian.

Gesetz

über die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes.

(Vom 26. März 1920.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 26. März 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Auf Rechnung des Staats sollen die nachgenannten normalspurigen Nebenbahnen gemäß den für solche gültigen Bestimmungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung gebaut und betrieben werden:

1. eine Verbindungsbahn von Hardheim nach Königheim,
2. eine Seitenbahn von Osterburken nach Merchingen,
3. eine Seitenbahn von Wolfach nach Rippoldsau,
4. eine Verbindungsbahn von Engen nach Nenzingen.

Artikel 2.

Das für die Anlage der Bahnen und deren Zubehörden erforderliche Gelände soll der Staatsbahnverwaltung von den beteiligten Gemeinden unentgeltlich zu Eigentum überwiesen werden.

Mit dem Bau der einzelnen Bahnen darf erst begonnen werden, wenn die Erfüllung der vorstehenden Forderung für die inbetracht kommende Bahn seitens der Beteiligten sichergestellt ist.

Artikel 3.

Für die Ausführung der in Art. 1 dieses Gesetzes aufgeführten vier Nebenbahnen und der in Art. 1 Ziff. 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 2. September 1908 (Ges. u. V.O.Bl. S. 502) beschlossenen Bahnen

von Unteruhldingen nach Meersburg,
von Stockach über Owingen nach Frickingen und
von Offenburg über Sand und Willstätt nach Kork

sowie der in dem Gesetz vom 30. März 1872 (Ges. u. V.O.Bl. S. 200) beschlossenen Bahn

von Hattingen nach Schwackenreuthe

wird ein Betrag von jeweils 300 000 Mark, im ganzen 2,4 Millionen Mark bewilligt.

Artikel 4.

Das Finanzministerium wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 30. März 1920.

Das Staatsministerium.
Geiß.

Killian.

Verordnung.

(Vom 25. März 1920.)

Die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen.

Auf Antrag des Ministeriums des Innern wird verordnet, was folgt:

Das der Landesherrlichen Verordnung vom 23. Januar 1909, die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9), als Anlage beigegebene Verzeichnis B erhält mit Wirkung vom 1. April 1920 ab folgende Fassung:

B. Die Bezirkstierärzte und praktischen Tierärzte.

1. Für die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, der Geflügelmärkte, der marktähnlichen Veranstaltungen, der öffentlichen Tierschauen und der durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehung von Tieren einschließlich der Ausstellung der etwa erforderlichen Gesundheitszeugnisse

a. bei einer Stückzahl von 1 bis 50 Tieren . . . . . 10 ℳ
b. einer Stückzahl von 51 bis 100 Tieren . . . . . 12 „
c. für jedes weiter angefangene Mehrfache von Hundert . . . . . 5 „
bis zum Höchstbetrag von . . . . . 30 „

Dabei werden zwei Stück Kleinvieh (Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen oder sonstige kleinere Tiere) und drei Stück Geflügel als ein Stück gerechnet.

Dauert das Geschäft länger als einen Tag, so kann für die folgenden Tage je die Hälfte dieser Sätze berechnet werden.

Erfordert die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung mehrere Bezirkstierärzte oder Tierärzte, so erhält jeder die Gebühr nach der Zahl der von ihm untersuchten Tiere bis zu dem obigen Höchstbetrag.

2. Für die Untersuchung eines einzelnen Tieres oder Tierbestandes von 1 bis 5 Tieren oder einer solchen Tiersendung einschließlich der Aufnahme der Niederschrift über den Untersuchungsbefund und der Ausstellung der etwa erforderlichen Gesundheitszeugnisse . . 5 ℳ
für jede weitere derartige Untersuchung am gleichen Tage . . . . . 3 „
für die Untersuchung eines Tierbestandes oder einer Tiersendung von mehr als 5 Tieren 10 „
für jede weitere derartige Untersuchung am gleichen Tage . . . . . 5 „
bis zum Höchstbetrage von . . . . . 25 „

3. Für die Öffnung und Zerlegung einer Tierleiche samt Protokoll und Gutachten

a. bei großen Tieren (über drei Monate alten Pferden, Rindern und dergleichen) 10 ℳ
b. bei kleineren Tieren (Fohlen, Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Hunden, Katzen und dergleichen) . . . . . 6 „
c. bei Geflügel . . . . . 3 „

4. Für die Untersuchung einer bereits geöffneten und zerlegten Tierleiche samt Niederschrift und Gutachten je die Hälfte der Sätze unter Ziffer 3.

5. War das geöffnete oder untersuchte Tier an Milzbrand, Rauschbrand, Rotz oder Wut erkrankt, so erhöht sich die Gebühr in den Fällen unter Ziffer 3 und 4 um die Hälfte.

Die Gebühren für alle an einem Tag vollzogenen Öffnungen und Untersuchungen dürfen im ganzen den Betrag von 40 ℳ nicht übersteigen.

6. Für eine mikroskopische Untersuchung . . . . . 5 ℳ

7. Für Schutz- und Heilimpfung

a. von Schweinen (nach jeweiliger Anordnung des Ministeriums des Innern) für jedes Tier . . . . . 1 bis 3 ℳ
b. von Pferden und Rindern (nach jeweiliger Anordnung des Ministeriums des Innern) für jedes Tier . . . . . 1 bis 5 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

8. Für die Mallein- oder Tuberkulin-Impfung einschließlich der Temperaturmessung und Nachschauen für jedes Tier . . . . . 6 ℳ

9. Für die Entnahme von Blutproben für jedes Tier . . . . . 5 ℳ
bis zum Höchstbetrage von . . . . . 30 „
an einem Tage.

10. Für die Abnahme der Desinfektion verseuchter Stallungen und sonstiger Räumlichkeiten, soweit nicht eine Gebühr nach Ziffer 2 begründet ist . . . . . 4 ℳ
für jedes weitere derartige Geschäft am gleichen Tage . . . . . 2 „
bis zum Höchstbetrage von . . . . . 20 „
an einem Tage.

11. Für die periodische Prüfung der Desinfektion der Eisenbahnviehwagen . . . 6 ℳ

12. Für Untersuchung und Begutachtung von Nahrungs- und Genußmitteln, Futtermitteln, Giften, Geheimmitteln und dergleichen . . . . . 6 ℳ

13. Für die Untersuchung und Begutachtung baulicher Anlagen von Stallungen, Schlachtstätten, Abdeckereien und dergleichen . . . . . 10 ℳ
für die Begutachtung von Bauplänen für solche Anlagen . . . . . 5 „

14. Für Mitwirkung bei der Prüfung von Fleischbeschauern, sowie bei der Prüfung im Hufbeschlage ohne Rücksicht auf die Zahl der Prüflinge . . . . . 15 ℳ

15. Für die Nachprüfung eines Fleischbeschauers, sowie für die Prüfung eines Viehbeschauers oder Abdeckers . . . . . 5 ℳ
bis zum Höchstbetrag von . . . . . 30 „
an einem Tage.

16. Für Reisen zum Einkauf von Zuchttieren sowie aus Anlaß der Ausstellung von Tieren auf großen Ausstellungen, welche eine mehr als zweitägige Ortsabwesenheit nötig machen, eine dem Tagsgeld gleichkommende Geschäftsgebühr. Bei Verwendung nicht beamteter Tierärzte wird neben dieser Gebühr eine Versäumnisgebühr (§ 3 Absatz 2 der Verordnung) nicht gewährt.

Karlsruhe, den 25. März 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Killian.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 24

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. April 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die staatliche Prüfung von Dentisten; die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten; den Vollzug des Enteignungsgesetzes; des Staatsministeriums: die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen; des Arbeitsministeriums: die Ersatzleistung der Gemeinden und Grundeigentümer für die Arbeiten der Bezirksgeometer; die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen.

Verordnung.

(Vom 29. März 1920.)

Die staatliche Prüfung von Dentisten.

§ 1.

Prüfungen von Dentisten finden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

§ 2.

Die Prüfungskommission besteht aus einem beamteten Arzt als Vorsitzender, einem Zahnarzt und einem zur Krankenkassenpraxis zugelassenen Dentisten.

Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter werden durch das Ministerium des Innern auf Widerruf ernannt und öffentlich bekannt gegeben.

Der Ort der Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt. Die Prüfungen finden in der Regel im April und Oktober statt.

§ 3.

Dentisten, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben die Zulassungsgesuche bis spätestens 1. April oder 1. Oktober bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.

§ 4.

Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

1. Ein behördliches Führungszeugnis.
2. Der Nachweis über eine zum Abschluß gebrachte, mindestens 3jährige Lehrzeit bei einem in der Zahntechnik und operativen Zahnheilkunde ausgebildeten Lehrherrn.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Der Nachweis über eine mindestens 3jährige Tätigkeit als Gehilfe eines Zahnarztes oder Dentisten. Auf diese Zeit wird die Ausbildung an einer vom Verband der Dentisten im Deutschen Reiche geschaffenen oder einer sonstigen staatlich anerkannten Lehranstalt bis zu einem Jahr angerechnet.

4. Der Nachweis einer mindestens 2jährigen Tätigkeit als Dentist im Lande Baden.

5. Ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung.

§ 5.

Die Gebühren für die Prüfung betragen 80 ℳ; sie sind vor Beginn der Prüfung an die Kanzlei des Ministeriums des Innern zu entrichten. (Vergleiche auch § 12 vorletzter Absatz). Wer von der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Beginn zurücktritt, erhält die bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurück.

§ 6.

Die Ladung der Prüflinge wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission verfügt; sie soll spätestens eine Woche vor der Prüfung erfolgen.

§ 7.

Zu einem Prüfungstermin werden in der Regel nicht mehr als sechs Prüflinge zugelassen.

Wer in dem Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint, kann bis zur Dauer von sechs Monaten von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 8.

Der Vorsitzende gibt Tag und Stunde der Prüfung spätestens eine Woche vor ihrem Beginn den Mitgliedern der Prüfungskommission bekannt und hat dafür zu sorgen, daß die nötigen Prüfungsräume bereitgehalten werden. Für die zur Prüfung erforderlichen Hilfsmittel und Zahnkranken hat jedes Mitglied der Prüfungskommission für seine Prüfungsfächer zu sorgen.

§ 9.

Die Prüfung ist eine mündliche und eine praktische.

§ 10.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitglieds der Prüfungskommission den Vertreter und verteilt die Prüfungsgegenstände (§ 11) unter die zu Prüfenden. Die Arbeit für die praktische Prüfung wird von einem Mitgliede der Prüfungskommission oder einem vom Vorsitzenden bestimmten Stellvertreter überwacht.

§ 11

Die mündliche Prüfung soll sich erstrecken auf:

a. Allgemeinen Bau des menschlichen Kopfes. Bau der Zähne, Grundzüge der Entwicklung der Zähne.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

b. Infektion und Desinfektion, Asepsis und Antisepsis in der Zahnbehandlung.
c. Zahnerkrankungen.
d. Die Verhütung der Zahnfäule.
e. Die Verwendung und Wirkung der bei der Zahnbehandlung gebräuchlichen Mittel.
f. Die Behandlung der Zahnkrankheiten.
g. Die Wurzelfüllung.
h. Das Füllen der Zähne mit den sämtlichen in Betracht kommenden Materialien.
i. Die Extraktion der Zähne.
k. Die örtliche Anästhesie im Dienste der Zahnbehandlung.
l. Die Behandlung nach der Extraktion.
m. Die Grundzüge des Zahnersatzes.
Die Befestiguug des künstlichen Zahnersatzes.
Die Vorbereitung des Mundes zum Zahnersatz.
Die Artikulation und die Artikulatoren.
Die Grundzüge der Zahnregulierung.
n. Mißerfolge und üble Zufälle nach der Zahnbehandlung.
o. Materialienkunde.
Metallurgie, besonders die Behandlung und Verarbeitung der in der Zahnersatzkunde verwendeten Metalle und Legierungen.

§ 12

In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahnbehandlung und Zahnersatzkunde nachweisen. Zu diesem Zweck hat der zu Prüfende unter Aufsicht folgende Arbeiten auszuführen:

1. Extraktion eines Zahnes und Füllen eines Zahnes.
2. Abdruck- und Bißnehmen von einem zahnlosen Munde und Aufstellung und Einproben eines ganzen Gebisses in Wachs.
3. Anfertigung mindestens eines Zahnersatzstückes in Kautschuck mit gelöteten Schutzplatten und Klammern nach einem Modell.
4. Anfertigung einer gleichen Arbeit mit gestanzter Metallplatte.
5. Eine Metallgußarbeit nach Wahl.
6. Anfertigung eines Stiftzahnes oder einer Kronenarbeit nach Wahl (Phantomarbeit).
7. Anfertigung einer Brückenarbeit (Phantomarbeit).
8. Die Ausführung je einer schwierigen Reparatur an einem Kautschuck- und einem Metallzahnersatzstück.

In besonderen Fällen, zumal bei glaubhaftem Nachweise, daß die unter 6, 7 und 8 angeführten Arbeiten nicht ortsüblich sind, kann bei bereits selbständig in der Zahntechnik arbeitenden Personen von der Anfertigung dieser drei Arbeiten oder einer derselben Abstand genommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Materialien für die auszuführenden Arbeiten hat der Prüfling selbst zu stellen, ebenso hat er einen Betrag von 20 ℳ für die Benutzung der Instrumente, Apparate und der Heiz- oder Kraftanlage zu entrichten. Der Betrag ist zusammen mit der Prüfungsgebühr (vergleiche § 5) vor Beginn der Prüfung an die Kanzlei des Ministeriums des Innern zu entrichten.

Beschädigte oder unbrauchbar gemachte Instrumente müssen ersetzt werden.

§ 13.

Das Ergebnis der Prüfung wird für jeden Geprüften und jedes Prüfungsfach in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Es werden nur die Noten: „bestanden" und „nicht bestanden" erteilt.

§ 14.

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteil der Prüfungskommission genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er sie vollständig zu wiederholen. Wer die Prüfung in einem der beiden Hauptabschnitte (§ 11 und 12) oder in mehr als fünf Einzelfächern nicht bestanden hat, gilt als nicht bestanden.

Die Wiederholung der nicht bestandenen oder ohne Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung, oder die Wiederholung der Prüfung in nicht bestandenen Fächern ist nicht öfters als zweimal und frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach drei Jahren zulässig.

Ausnahmen können von dem Ministerium des Innern aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 15.

Bei Bestehen der Prüfung erhält der Prüfling einen Ausweis nach beiliegendem Muster.

§ 16.

Die nach § 12 der badischen Vollzugsverordnung zur Reichsversicherungs-Ordnung vom 2. Juni 1913 zur Kassenpraxis bereits zugelassenen Dentisten können, auch wenn sie den Anforderungen des § 4 Ziffer 2, 3 und 4 nicht genügen, zur Prüfung zugelassen werden.

§ 17.

Der Ausweis kann vom Ministerium des Innern zurückgenommen werden, wenn die Unzuverlässigkeit des Dentisten nachgewiesen wird, insbesondere wenn er seine Tätigkeit im Umherziehen oder im Nebengewerbe (Barbier usw.) ausübt oder seinen staatlichen Ausweis zur Reklame in öffentlichen Ankündnngen mißbraucht. Die Zurücknahme ist dem Bezirksamt und dem Bezirksarzt mitzuteilen.

Karlsruhe, den 29. März 1920.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ausweis

für

staatlich geprüfte Dentisten.

(Namen) . . . . . aus . . . . . ,

welcher (welche) die staatliche Prüfung als Dentist am . . . . . 19 . .

bestanden hat, erhält hierüber den vorliegenden Ausweis.

Er (Sie) ist berechtigt, sich die Bezeichnung: „In Baden staatlich geprüfter Dentist" beizulegen.

Der Ausweis kann vom Ministerium des Innern zurückgenommen werden, wenn die Unzuverlässigkeit des Dentisten nachgewiesen wird, insbesondere wenn er seine Tätigkeit im Umherziehen oder im Nebengewerbe (Barbier usw.) ausübt oder seinen staatlichen Ausweis zur Reklame in öffentlichen Ankündigungen mißbraucht.

Karlsruhe, den . . . . . 19 . .

Badisches Ministerium des Innern.

Siegel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 1. April 1920.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten.

Auf Grund der §§ 26 und 27 der Verordnung vom 30. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303 ff.), wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 9. Oktober 1918 und 12. Mai 1919, die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1918 Seite 341 und 1919 Seite 315), bestimmt:

I.

1. Die Vergütung für die Kosten der Verpflegung eines Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten wird festgesetzt:

für die erste Klasse auf jährlich 3 900 bis 4 200 ℳ
" " zweite " " " 1 800 " 2 100 ℳ
" " dritte " " " 900 " 1 200 ℳ.

2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Vergütung mit Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kranken oder des sonst Zahlungspflichtigen zu bemessen; jedoch sind in der Regel zu erheben:

für die erste Klasse in Pforzheim jährlich . . . . . 3 900 ℳ,
in den übrigen Anstalten jährlich . . . . . 4 200 ℳ;
für die zweite Klasse jährlich . . . . . 2 100 ℳ,
für die dritte Klasse jährlich . . . . . 1 080 ℳ;

3. Nichtbadener, deren Aufnahme gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung vom 30. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend, zugelassen wird, sollen, soweit ihre Verpflegung nicht in der Klasse der Pensionäre stattzufinden hat, in der Regel nur in der I. Klasse und zwar

nichtbadische Reichsangehörige gegen eine Vergütung von jährlich 5 600 ℳ
Reichsausländer gegen eine Vergütung von jährlich . . . . . 6 300 ℳ

verpflegt werden.

4. Wird für Kranke eine Unterkunft und Verköstigung gewünscht, die über das Maß dessen hinausgeht, was die Verpflegung in der I. Klasse gewährt, so kann diesem Wunsch unter Einweisung der Kranken in die Klasse der Pensionäre und gegen Entrichtung einer höheren Vergütung willfahrt werden, deren Höhe zwischen den Angehörigen der Kranken und der Anstaltsdirektion im Benehmen mit dem Verwaltungshof und unter seiner Zustimmung festgesetzt wird.

Die jährliche Vergütung soll betragen:

für badische Staatsangehörige nicht unter . . 6 000 ℳ
" nichtbadische Reichsangehörige nicht unter 6 600 ℳ
" Reichsausländer nicht unter . . . . . 7 200 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Gegenüber wenig leistungsfähigen Gemeinden, wenig bemittelten Selbstzahlern und wenig bemittelten Angehörigen von unvermöglichen Kranken, welche die Zahlung der Verpflegungskosten anstelle des unterstützungspflichtigen Armenverbandes übernommen haben, kann vom Verwaltungshof eine Ermäßigung der Vergütung zugestanden werden, in der ersten und zweiten Verpflegungsklasse aber nicht unter dem in Ziffer I festgesetzten Mindestbetrag.

Findet die Verpflegung eines unvermöglichen Kranken ausnahmsweise aus besonderen Gründen in der zweiten Klasse statt, so darf die Vergütung sowohl den Angehörigen als auch dem Armenverband gegenüber bis auf den Betrag von jährlich 1500 ℳ ermäßigt werden

Weitere Ermäßigungen in diesen Fällen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

II.

1. Für die unter I festgesetzte Vergütung gewährt die Anstalt entsprechende Unterkunft mit Heizung und Beleuchtung, Verköstigung, anstaltsärztliche Behandlung und Arznei, gewöhnliche Wartung, Bäder und Besorgung der Wäsche nach den näheren Bestimmungen der Hausordnung für die Heil- und Pflegeanstalten.

Unter die anstaltsärztliche Behandlung fällt auch die Vornahme kleiner Zahn- und sonstiger Operationen durch die Anstaltsärzte.

2. Soweit eingreifendere Operationen oder andere spezialärztliche — auch zahnärztliche — Behandlung erforderlich erscheint, wird sie von der Anstaltsdirektion veranlaßt, ebenso die Anschaffung besonderer Heilapparate und Ersatzstücke (Bruchbänder, künstliche Glieder, Gebisse und dergleichen). Die Kosten hierfür, zu denen auch die Kosten der Verbringung der Kranken zu dem betreffenden Arzt, Krankenhaus usw. gehören, sind von demjenigen zu tragen, der für die Verpflegungskosten aufzukommen hat. Die Zustimmung des Zahlungspflichtigen ist zuvor einzuholen, wenn nicht die besondere Dringlichkeit des Falles dies als untunlich erscheinen läßt.

3 Besonders zu erstatten sind für vermögliche Kranke auch die Aufwendungen für Kleider und für die Befriedigung aller besonderen Bedürfnisse (Spazierfahrten, Kostzulagen und dergleichen) sowie die Kosten für die Befriedigung besonderer Ansprüche an Bedienung, für eigene Wärter und dergleichen. Als Ersatz der Kosten für die Bekleidung, für den Mehranspruch an Bedienung und für eigene Wärter können zwischen dem Zahlungspflichtigen und der Anstaltsdirektion Bauschvergütungen vereinbart werden, deren Höhe vom Verwaltungshof festgesetzt wird.

4. Bringt ein Kranker bei der Aufnahme die durch die Hausordnung vorgeschriebenen Kleidungsstücke nicht mit, oder werden diese auf Anforderung der Anstaltsverwaltung nicht alsbald nachgeliefert, so hat die Anstalt die Anschaffung zu Lasten des Zahlungspflichtigen zu bewirken.

Die während der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt erforderliche Ergänzung der Kleider geschieht für die auf öffentliche Kosten verpflegten Kranken durch die Anstalt ohne Anspruch auf Kostenersatz. Von einem solchen Anspruch kann auch bei wenig bemittelten Selbstzahlern Umgang genommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1920 in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 1. April 1920.

Ministerium des Innern.
J. V.
Arnold.

Gauggel.

Verordnung.

(Vom 7. April 1920.)

Den Vollzug des Enteignungsgesetzes.

Auf Grund des § 57 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 359) wird unter Abänderung unserer Verordnung vom 29. Dezember 1899, den Vollzug des Enteignungsgesetzes betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1021), in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 52) verordnet was folgt:

Die Gebühren, welche den für Mitwirkung bei der Feststellung der Entschädigung im administrativen Entschädigungsverfahren berufenen sachkundigen Beisitzern zu gewähren sind, bemessen sich mit Wirkung vom 1. Januar 1920 nach der Verordnung vom 24. Januar 1897 die Gebühren für Zeugen und Sachverständige betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20).

Karlsruhe, den 7. April 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Braun.

Verordnung.

(Vom 1. April 1920.)

Die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel 1.

Die landesherrliche Verordnung vom 17. September 1898, die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427), in der Fassung vom 21. Oktober 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 571), wird abgeändert:

In § 26 erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:

1. Die öffentlich bestellten Geometer sind berechtigt, für die von ihnen vollzogenen Geschäftsverrichtungen ein Tagegeld von 36 ℳ zu beanspruchen. Die Gewährung der ganzen Tagesgebühr setzt eine mindestens achtstündige Beschäftigung für den Tag voraus. Bei Geschäften von kürzerer Dauer kann nur ein dem Zeitaufwand entsprechender Teil des Tagegeldes wenigstens aber eine Viertels-Tagesgebühr, angerechnet werden. Für die Arbeitsleistung eines Tages darf, auch wenn mehrere Geschäfte an demselben vorgenommen wurden, nicht mehr als eine Tagesgebühr in Anforderung kommen; die Anrechnung von Überstunden ist unstatthaft.

2. Zu den Tagegeldern tritt ein Zuschlag von 12 ℳ als Zehrungsentschädigung im Falle auswärtiger Beschäftigung, sofern der Beschäftigungsort mindestens 2 km — von der Grenze des Ortsetters gemessen — vom Wohnsitz entfernt und die Abwesenheit eine mindestens vierstündige ununterbrochene ist. Ist durch ein mehrtägiges Geschäft auswärtiges Übernachten bedingt, so kann für jede auswärts zugebrachte Nacht ein weiterer Zuschlag von 9 ℳ beansprucht werden.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1920 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. April 1920.

Das Staatsministerium.
Geiß.

Killian.

Verordnung.

(Vom 1. April 1920.)

Die Ersatzleistung der Gemeinden und Grundeigentümer für die Arbeiten der Bezirksgeomter.

Artikel 1.

Die Verordnung obigen Betreffs vom 30. Mai 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 394), in der Fassung vom 1. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 572), wird im Einverständnis mit dem Justizministerium abgeändert, wie folgt:

1. Die in § 1 bestimmten Tagesgebühren — Ersatzleistungen der Gemeinden — von 9 und 12 ℳ werden erhöht bei Zimmerarbeiten am Wohnort des Bezirksgeometers auf 27 ℳ im übrigen auf 36 ℳ.

2. Die in § 2 bestimmten Tagesgebühren — Ersatzleistungen der Grundeigentümer — von 12 und 16 ℳ werden erhöht bei Zimmerarbeiten am Wohnort des Bezirksgeometers auf 36 ℳ im übrigen auf 48 ℳ.

3. Die in § 3 bestimmten Übernachtungsgebühren werden von 3 ℳ auf 9 ℳ erhöht.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1920 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. April 1920.

Arbeitsministerium.
Rückert.

Schnepf.

Verordnung.

(Vom 6. April 1920.)

Die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen

Zum Vollzug der Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderer Bleiverbindungen vom 27. Januar 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 109) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 17, 18, 21, 22 und 27 ist das Gewerbeaufsichtsamt.

Karlsruhe, den 6. April 1920.

Arbeitsministerium.
Der Ministerialdirektor:
Fuchs.

Schnepf.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 25

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. April 1920.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe für 1920.

Verordnung.

(Vom 13. April 1920.)

Die Arzneitaxe für 1920.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs und des § 134 des Polizei-Strafgesetzbuchs wird unter Aufhebung der Verordnung vom 30. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 15. April 1920 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen in den Abschnitten A—C der 3. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 nach den Bestimmungen der vom Reichsministerium des Innern neu herausgegebenen „Deutschen Arzneitaxe 1920, vierte, abgeänderte Ausgabe der Abschnitte D—F" zu richten, die in amtlicher Ausgabe im Buchhandel erschienen ist.

Karlsruhe, den 13. April 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Kohlhepp.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 26

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 24. April 1920.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1920; des Justizministeriums: die Bildung eines besonderen Standesamtsbezirks in der Stadtgemeinde Heidelberg; des Arbeitsministers als Staatskommissar für wirtschaftliche Demobilmachung: die Ersparung von Heiz- und Beleuchtungsmitteln.

Verordnung.

(Vom 20. April 1920.)

Den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1920.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915, 5. Juni und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 607 und 728, 1916 Seite 439 und 673) wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Versteigerung von Heu- und Öhmdgras, Klee aller Art sowie von Kleegrasgemenge auf dem Halm sowie nach dem Schnitt ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Karlsruhe, den 20. April 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 8. April 1920.)

Die Bildung eines besonderen Standesamtsbezirks in der Stadtgemeinde Heidelberg.

Mit sofortiger Wirkung wird in der Stadtgemeinde Heidelberg ein weiterer Standesamtsbezirk gebildet, welcher unter der Bezeichnung „Standesamtsbezirk Heidelberg-Kirchheim" die bisherige Gemarkung Kirchheim umfaßt.

Karlsruhe, den 8. April 1920.

Justizministerium.
Trunk.

Dietsche.

Verordnung.

(Vom 19. April 1920.)

Die Ersparung von Heiz- und Beleuchtungsmitteln.

Der noch in Kraft befindliche § 8a der Verordnung des Staatskommissars für wirtschaftliche Demobilmachung vom 15. Januar 1919, die Ersparung von Heiz- und Beleuchtungsmitteln betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 21) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Hiermit ist die ganze Verordnung außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 19. April 1920.

Der Arbeitsminister als Staatskommissar für wirtschaftliche Demobilmachung.
Rückert.

Schnepf.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 27

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 28. April 1920.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung; des Ministeriums des Innern: Satzungen über Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden und das Landessolbad zu Dürrheim; die für Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden und im Landessolbad zu Dürrheim zu entrichtenden Vergütungen; des Justizministeriums: den Auslieferungsverkehr mit Frankreich; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Befreiung von Zahlung der Unterrichtshonorare auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg; das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen.

Verordnung.

(Vom 20. April 1920.)

Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Einziger Paragraph.

Landeszentralbehörde im Sinne der Verordnung der Reichsregierung vom 13. Februar 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 231) ist das Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 20. April 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Killian.

Verordnung.

(Vom 20. April 1920.)

Satzungen über Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden und das Landessolbad zu Dürrheim.

Unsere Verordnung vom 9. Mai 1908, Satzungen über Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden und das Landessolbad zu Dürrheim betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1908 Seite 107 ff.), erhält nachstehende Änderungen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der § 1 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 1.

Das Landesbad in Baden und das Landessolbad in Dürrheim sind staatliche Krankenanstalten.

I.

In das Landesbad in Baden können solche Kranke aufgenommen werden, deren Leiden nach dem ärztlichen Gutachten (§ 3 Absatz 3 der Verordnung) von der Art sind, daß von dem Gebrauch der Badener Thermalquellen und der in den staatlichen Kuranstalten in Baden-Baden sonst zu Gebote stehenden Heilmittel (Dampf- und Heißluftbäder, Heilgymnastik, Inhalationen und dergleichen) Heilung oder doch entschiedene Besserung zu erwarten ist.

Im Landessolbad in Dürrheim finden solche Kranke Aufnahme, bei denen nach der Art ihrer Erkrankung der Gebrauch einer Solbadkur Heilung oder mindestens merkliche Besserung erhoffen läßt, also Personen mit Knochengelenkkrankheiten tuberkulösen Charakters, mit Gelenkerkrankungen bei gleichzeitiger Blutarmut oder Herzfehlern und mit chronischen Exsudaten jeder Art.

II.

Von der Aufnahme in beiden Anstalten sind ausgeschlossen:

a. Personen, welche an Geisteskrankheit oder Epilepsie leiden oder mit ansteckenden Krankheiten oder Parasiten behaftet sind;
b. Personen, die an Krankheiten leiden, zu deren Linderung Badekuren erfahrungsgemäß nicht beitragen, vor allem also mit Fieber oder mit schweren Ernährungsstörungen verbundenen Krankheiten, wie allgemeiner oder Lungen-Tuberkulose, bösartigen Geschwülsten, hochgradigen organischen Herzleiden, Hautausschlägen und dergleichen;
c. solche Kranke, für deren Leiden eine mehrmalige Benützung des Landesbades oder des Landessolbades einen günstigen Erfolg nicht gehabt hat;
d. Personen, von denen zu befürchten ist, daß sie das friedliche Zusammenleben der Bewohner des Hauses stören.

III.

Die Aufnahme der Kranken geschieht entweder

1. auf Rechnung der die Einweisung beantragenden öffentlichen Behörden und Verbände oder
2. auf eigene Kosten der um Aufnahme Nachsuchenden (Selbstzahler).

Die unter die Gruppe a fallenden Personen sind vorzugsweise aufzunehmen; hierunter fallen:

a. Kranke, die von badischen Armenverbänden oder öffentlichen Stiftungen zum Zwecke des Kurgebrauchs unterstützt werden;
b. badische Staatsbeamte und auch Reichsbeamte, welche im Lande Baden ihren Wohnsitz haben; ferner Beamte der in Baden mit Korporationsrechten ausgestatteten Kirchen und Religionsgesellschaften, Kreis-, Gemeinde- und Stiftungsbeamte, für die ihre Anstellungsbehörden die Verpflegungskosten übernehmen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

c. Personen, welche auf Kosten von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten zu verpflegen sind und entweder die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder im Lande Baden ihren Wohnsitz haben;

d. Heeresangehörige und Kriegsteilnehmer, für deren Verpflegung die Heeresverwaltung, die amtlichen Fürsorgestellen, der Heimatdank oder eine andere anerkannte Fürsorgeorganisation aufkommen.

Von Selbstzahlern gehen diejenigen vor, die im öffentlichen Dienste erkrankt sind und die badische Staatsangehörigkeit besitzen.

§§ 2, 3, 5, 6 und 8.

Das Wort „Großherzoglich" ist zu streichen.

§ 3.

Im zweiten Absatz wird hinter Versicherungsanstalten beigefügt „oder des Heimatdanks und anderer Fürsorgeorganisationen, sowie von Schwesternverbänden und andern charitativen Organisationen. In demselben Absatz wird § 1 Absatz 2 Ziffer 1 geändert in § 1 III Absatz 2 b.

Karlsruhe, den 20. April 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Gauggel.

Bekanntmachung.

(Vom 20. April 1920.)

Die für Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden und im Landessolbad zu Dürrheim zu entrichtenden Vergütungen.

In Abänderung unserer Bekanntmachungen vom 8. Februar 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 121/122 und vom 19 September 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1919 Seite 485) werden die für Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden und im Landessolbad zu Dürrheim zu entrichtenden Vergütungen vom 1. Mai 1920 an, wie folgt festgesetzt:

1. Für Personen, welche von badischen Armenverbänden oder Stiftungen zum Zwecke des Kurgebrauchs unterstützt werden, für Staatsbeamte, Beamte der mit Korporationsrechten ausgestatteten Kirchen und Religionsgesellschaften, für Kreis-, Gemeinde- und Stiftungsbeamte, für die ihre Anstellungsbehörden die Verpflegungskosten übernehmen, ferner für Personen,

welche auf Kosten von Gemeindekrankenversicherungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten verpflegt werden, sowie Heeresangehörige und Kriegsteilnehmer, für deren Verpflegung die Heeresverwaltung, die amtlichen Fürsorgestellen, der Heimatdank oder eine andere anerkannte Fürsorgeorganisation aufkommen, sofern diese Kranken die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder im Lande Baden ihren Wohnsitz haben

a. bei Benützung gemeinsamer Säle auf täglich . . . . . 9 ℳ,
b. bei Benützung von Einzelzimmern auf täglich . . . . . 11 ℳ.

2. Für nicht in Baden wohnende Angehörige einer außerbadischen Krankenkasse, Berufsgenossenschaft oder Versicherungsanstalt

a. bei Benützung gemeinsamer Säle auf täglich . . . . . 10 ℳ,
b. bei Benützung von Einzelzimmern auf täglich . . . . . 12 ℳ.

3. Für sonstige minderbemittelte Personen badischer Staatsangehörigkeit, welche die Verpflegungskosten selbst bezahlen

a. bei Benützung gemeinsamer Säle auf täglich . . . . . 10 ℳ,
b. bei Benützung von Einzelzimmern auf täglich . . . . . 12 ℳ.

4. Für die unter 3 bezeichneten Personen, die nicht im Besitze der badischen Staatsangehörigkeit sind

a. bei Benützung gemeinsamer Säle auf täglich . . . . . 12 ℳ,
b. bei Benützung von Einzelzimmern auf täglich . . . . . 14 ℳ.

Die Badanstaltenkommissionen sind ermächtigt, besonders bedürftigen badischen Selbstzahlern sowie Krankenschwestern und Angestellten von charitativen Verbänden auf ihr Ansuchen und auf Vorlage der erforderlichen Nachweisungen über ihre Vermögensverhältnisse die Sätze unter Ziffer 1 zuzugestehen.

Karlsruhe, den 20. April 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Gauggel.

Bekanntmachung.

(Vom 21. April 1920.)

Den Auslieferungsverkehr mit Frankreich.

Die französische Regierung hat der deutschen Reichsregierung aufgrund von Artikel 289 des Friedensvertrags mit Schreiben vom 9. Februar d. J. mitgeteilt, daß Frankreich die Wiederinkraftsetzung der nachstehend verzeichneten zwischen Baden und Frankreich seinerzeit geschlossenen Verträge und Übereinkommen verlangt:

1. des Staatsvertrags über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern vom 27. Juni 1844 (badisches Staats- und Regierungsblatt 1844 Nr. XXII),

2. des Zusatzübereinkommens vom 16. November 1854 (badisches Regierungsblatt 1854 Seite 451),
3. des Zusatzübereinkommens vom 22. März 1868 (badisches Regierungsblatt 1868 Seite 540 ff.),
4. der Gegenseitigkeitserklärungen, welche die Auslieferung betreffen wegen:
   a. Körperverletzung mit tötlichem Ausgang,
   b. Entführung von Minderjährigen des einen oder andern Geschlechts, sofern die Handlung nach der Gesetzgebung des einen wie des andern Landes als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist,
   c. vollendeten oder versuchten Betrugs (escroquerie),
   d. aktiver und passiver Bestechung (corruption de fonctionnaire),
   e. einfachen Diebstahls, sofern die Tat nach dem deutschen und französischen Rechte als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht ist,
   f. Unterschlagung und Untreue (abus de confiance),
   g. Teilnahme an allen nach Artikel 1 des Vertrages vom 27. Juni 1844 und nach den Zusatzübereinkommen von 1854 und 1868 die Auslieferung begründenden strafbaren Handlungen,
   h. Versuchs der strafbaren Handlungen, die in dem Vertrag vom 27. Juni 1844 oder in späteren Vereinbarungen als Auslieferungsdelikte vorgesehen sind, soweit der Versuch nach der Gesetzgebung beider Länder strafbar ist.

Nach Artikel 289 Absatz 3 des Friedensvertrags sind die bezeichneten Verträge und Übereinkommen am 9. Februar d. J. wieder in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 21. April 1920.

Justizministerium.
Trunk.

Dürr.

Verordnung.

(Vom 30. März 1920.)

Die Befreiung von Zahlung der Unterrichtshonorare auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums wird die Verordnung vom 3. April 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 94) aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1.

Tüchtige deutsche Studierende der Landesuniversitäten werden auf ihr Ansuchen von der Bezahlung der Unterrichtshonorare befreit, wenn sie bedürftig sind; teilweise Befreiung wird ihnen bewilligt, wenn ihnen der Stand ihrer Mittel die Zahlung des vollen Betrages erschwert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 2.

Das Befreiungsgesuch ist bei dem Senate der Universität einzureichen.

Dem Gesuche sind Belege über die Tüchtigkeit und Bedürftigkeit des Gesuchstellers beizufügen, insbesondere

1. das Schulzeugnis, aufgrund dessen die Immatrikulation erfolgt ist, und etwaige andere Zeugnisse über Veranlagung, Fleiß und Leistungen des Gesuchstellers;
2. ein Zeugnis über die wirtschaftliche Lage des Gesuchstellers und der zur Gewährung seines Unterhaltes verpflichteten Personen.

§ 3.

Der Senat entscheidet über das Gesuch vorbehaltlich des Rekurses an das Unterrichtsministerium.

§ 4.

Die völlige oder teilweise Befreiung von der Zahlung der Unterrichtshonorare erfolgt für die ganze Dauer des Studiums unter der Bedingung, daß der Studierende am Schlusse jeden Semesters dem Senat gute Fleiß- und Sittenzeugnisse vorlegt.

Die Befreiung gilt, wenn sie an einer Landesuniversität ausgesprochen ist, auch für die andere Landesuniversität.

§ 5.

Die Befreiung erstreckt sich auf die Unterrichtshonorare sämtlicher Dozenten und Lektoren, nicht auf die Honorare für den von Exerzitienmeistern erteilten Unterricht.

§ 6.

Die Befreiung wird widerrufen, wenn die Bedürftigkeit wegfällt oder wenn aus dem Mangel guter Fleiß- und Sittenzeugnisse oder aus anderen Tatsachen begründete Bedenken gegen die Tüchtigkeit des Studierenden sich ergeben.

Der Senat entscheidet über den Widerruf vorbehaltlich des Rekurses an das Unterrichtsministerium.

§ 7.

Ausnahmsweise können auch Ausländer in sinngemäßer Anwendung vorstehender Vorschriften von den Unterrichtshonoraren ganz oder teilweise befreit werden.

Karlsruhe, den 30. März 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Asal.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 26. April 1920.)

Das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1913, das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. LII Seite 665), wird wie folgt geändert:

Artikel I.

Die §§ 3 und 5 erhalten folgende Fassung:

§ 3.

Die Bewerbungen müssen in nachstehender Reihenfolge angeben:

1. Vor- und Zuname, Geburtszeit und -Ort, Religionsbekenntnis und Familienstand des Bewerbers,
2. die Zeit der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten und der Ablegung der Dienstprüfung, unter Anschluß einer Abschrift des Dienstprüfungszeugnisses,
3. den Zeitpunkt des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst sowie den Ort und die Dauer der dermaligen Verwendung,
4. die außerhalb des öffentlichen Schuldienstes zugebrachten Zeitabschnitte mit Bezeichnung des Tages des Austritts und des Wiedereintritts sowie der Gründe für das Ausscheiden aus dem öffentlichen Schuldienst,
5. etwaige besondere Fachkenntnisse und Fertigkeiten, wie die Ausbildung für fremdsprachlichen Unterricht, für Turnen, Zeichnen, gewerblichen und allgemeinen Fortbildungsunterricht, Handfertigkeits-, Haushaltungs- und Handarbeitsunterricht,
6. etwaige besondere Gründe für die Bewerbung,
7. die Unterschrift des Bewerbers.

§ 5.

Die Behörde, bei der die Bewerbung eingereicht ist, hat sie innerhalb einer Woche nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Kreisschulamt zu übersenden, in dessen Dienstbezirk die ausgeschriebene Stelle gelegen ist. Der Bewerbung ist auf einem besonderen Blatt ein Dienstzeugnis beizulegen, das anzugeben hat:

1. ein Urteil über Dienstfleiß, Verhalten und Leistungen des Bewerbers,
2. die in den letzten drei Jahren gegen den Bewerber erkannten und noch nicht gelöschten gerichtlichen und dienstpolizeilichen Strafen,
3. die besonderen Fachkenntnisse oder Fertigkeiten des Bewerbers mit Angabe, ob sie in staatlichen Ausbildungskursen erworben oder durch Prüfungen nachgewiesen sind.

Bei der Beurteilung der Leistungen ist nicht der Stand der Schule, sondern die von dem Lehrer geleistete Arbeit in Betracht zu ziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel II.

In § 7 werden die Worte „vier Wochen" ersetzt durch „drei Wochen".
In § 8 sind in Satz 1 die Worte „dem Bezirksamt zur Vorlage" sowie der letzte Absatz,
in § 9 die Worte „auf dem in § 8 bezeichneten Wege",
in § 10 die Worte „unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bezirksamts" zu streichen.

Karlsruhe, den 26. April 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Hummel.

Baumgratz.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg